OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851285/8/BZ

Datum:
Linz, 3. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Dr. G.L., Rechtsanwalt in W., X, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 12. Juni 2019, GZ: VH19/1075, betreffend die Bestellung zum Verfahrenshelfer

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. April 2019 wurde R.B. für die außerordentliche Revision gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Befreiung von den Rundfunkgebühren Verfahrenshilfe bewilligt. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2019, GZ: VH19/1000, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zum Verfahrenshilfe-Anwalt für R.B. bestellt.

I.2. Mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 3. Mai 2019, GZ: 40 HR 17/19k-1, wurde B.A. ein Verfahrenshilfeverteidiger in einem Verfahren nach den Suchtmittelgesetz beigegeben. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 3. Mai 2019, GZ: VH19/1075, wurde der Bf als Verfahrenshelfer für B.A. bestellt.

I.3. Mit Schriftsatz vom 17. Mai 2019 hat der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung gegen den Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 3. Mai 2019 erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Neubestellung eines Verfahrenshelfers, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer beantragt.

Begründend hat der Bf zusammengefasst ausgeführt, dass er innerhalb einer Woche, nämlich am Montag 29. April 2019 und am Freitag 3. Mai 2019, für zwei Verfahrenshilfen bestellt worden sei. Innerhalb dieser kurzen Frist für zwei Verfahrensbefohlene als Verfahrenshelfer bestellt zu werden sei unverhältnismäßig und ungebührlich. Gemäß § 46 RAO haben die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammer bei der Bestellung von Anwälten als Verfahrenshelfer nach festen Regeln vorzugehen, diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der betreffenden kammerangehörigen Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Die Geschäftsordnung für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer sowie deren Ausschuss und Plenarversammlung lege im § 17 Abs. 1 fest, dass die Bestellung als Verfahrenshelfer aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen habe. § 17 Abs. 2 GO-OÖRAK bestimme, dass vier getrennte Listen (Verfahrenshilfeverteidiger, Amtsverteidiger, Verfahrenshelfer in Zivilsachen, Vertreter für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Landesverwaltungsgericht) zu führen seien. Aufgrund der kurzen Frist zwischen den beiden Bestellungen als Verfahrenshelfer des Bf durch die Ober-

österreichische Rechtsanwaltskammer könne von keiner gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der kammerangehörigen Rechtsanwälte gesprochen werden. Vielmehr werde der Bf ungebührlich oft innerhalb kurzer Zeit zum Verfahrenshelfer herangezogen, weshalb die Regelung der GO-OÖRAK dem § 46 RAO widerspreche oder die alphabetische Reihung bei der Bestellung des Bf zum Verfahrenshelfer im angefochtenen Bescheid nicht eingehalten worden sei.

I.4. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Juni 2019, GZ: VH19/1075, wurde die Vorstellung des Bf als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Am 03.05.2019 wurde Dr. G.L., Rechtsanwalt in W., zur GZ VH19/1075 zum Verfahrenshelfer für Herrn B.A. bestellt, welchem die Verfahrenshilfe mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 03.05.2019 zur GZ 40 HR 17/19k bewilligt wurde.

Mit Schreiben vom 17.05.2019, eingelangt am 17.05.2019, erhob der Verfahrenshelfer Vorstellung und stellte den Antrag auf Aufhebung des Bescheids sowie Umbestellung, in eventu Aufhebung des Bescheids und Rückverweisung an die Abteilung II zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung. Der Vorstellungswerber begründet die Anträge damit, dass er bereits mit Bescheid vom 25.04.2019. GZ VH19/1000, zugestellt am 29.04.2019, zum Verfahrenshelfer in einer anderen Rechtssache bestellt worden sei. Innerhalb einer Woche sei es daher zu einer Bestellung für zwei Verfahrenshilfen gekommen; dies sei unverhältnismäßig und ungebührlich. Es könne sohin von keiner gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte gesprochen werden und würde die Regelung des § 17 GO-OÖRAK entweder § 46 RAO widersprechen oder die alphabethische Reihenfolge bei der Bestellung nicht eingehalten worden sein.

Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwaltes beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwaltes durch die Rechtsanwaltskammer (§ 45 Abs 1 RAO). Gem. § 46 RAO haben die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen und wird dieser Bestimmung in § 17 GO-OÖRAK nachgekommen. Die Bestellung hat aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Von der alphabethischen Reihenfolge kann aus den Gründen der § 17 Abs 5 GO-OÖRAK abgegangen werden. Wie auch der Vorstellungswerber selbst vorbringt, sind gem. Abs 2 par cit für jeden Gerichtshofsprengel vier getrennte Listen zu führen, und zwar für die Bestellung von Rechtsanwälten als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs. 2 StPO), als Amtsverteidiger (§ 61 Abs. 3 StPO), als Verfahrenshelfer in Zivilsachen (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO) sowie als Vertreter für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 35 Abs. 1 VfGG), dem Verwaltungsgerichtshof (§ 61 VwGG) und vor dem Landesverwaltungsgericht.

Von der OÖ. Rechtsanwaltskammer werden diese vier getrennten Listen – mitsamt Unterscheidung nach den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz – ordnungsgemäß geführt. Die Listen werden über den Jahreswechsel fortlaufend geführt, es wird also nicht jedes Jahr wieder beim Buchstaben ‚A' begonnen. In Strafsachen kommt es generell zu weitaus mehr Bestellungen als in Verwaltungs-angelegenheiten. So hat es in der KW 17 (KW der Bestellung zur GZ VH 19/1000) nur eine einzige Bestellung in einer Verwaltungsangelegenheit gegeben, in der KW 18 (Bestellung zur GZ VH 19/1075) hingegen 44 Bestellungen in Strafsachen; davon waren allein 13 Rechtsanwälte aus dem LG-Sprengel Wels zu bestellen. Dadurch kann es vorkommen, dass ein Rechtsanwalt innerhalb von 8 Tagen (Zeitraum 25.04.2019 bis 03.05.2019) zweimal zu bestellen ist. Es wäre sogar möglich, dass ein Rechtsanwalt an einem Tag in allen vier Listen der zu bestellende Rechtsanwalt ist und daher an einem Tag vier Bestellungen erhalten würde.

Zum Bestellzeitpunkt am 25.04.2019 (Bestellliste nach § 35 Abs 1 VfGG, § 61 VwGG und LVwG) war der Vorstellungswerber der alphabethisch nächstgereihte Rechtsanwalt. Die drei Rechtsanwälte, die in der Liste ‚LVwG, VwGH und VfGH' nach dem Alphabet jeweils vor und nach Herrn Dr. G.L. gereiht sind, wurden am 08.01.2019, 18.02.2019, 11.03.2019, 04.04.2019 (freiwillige Übernahme), 08.05.2019 und 21.05.2019 bestellt.

Die Bestellung zu VH 19/1075 am 03.05.2019 (Bestellliste nach § 61 Abs 2 StPO) erfolgte unter dem Gesichtspunkt des § 17 Abs 5 lit d und e GO-OÖRAK. In Haftsachen wird primär der nach dem Alphabet nächstgereihte Rechtsanwalt bestellt, der seinen Sitz am Ort des Gerichtes hat, an dem das Haftverfahren anhängig ist. Der in einer Haftangelegenheit bestellte Verfahrenshelfer hat den Verfahrensbeholfenen unverzüglich und mitunter mehrere Male in der Justizanstalt zu besuchen, weshalb die Bestellung eines Rechtsanwalts mit Sitz am Gerichtsort deshalb aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Dringlichkeit, Verfahrensökonomie und Wirtschaftlichkeit gerechtfertigt ist.

Selbst wenn von der alphabethischen Reihenfolge nicht abgewichen worden wäre, ändert dies für den Vorstellungswerber im Endeffekt nichts. Die in der Liste ‚Strafsachen' alphabetisch jeweils vor- und nachgereihten drei Rechtsanwälte wurden am 02.05.2019, 03.05.2019 und 06.05.2019 bestellt, wobei es am 03.05.2019 zu insgesamt drei Bestellungen (davon zwei Haftsachen) gekommen ist und der Vorstellungswerber in jedem Fall an diesem Tag eine Bestellung erhalten hätte.

Ein Abgehen von den in § 17 Abs 1 iVm Abs 5 vorgesehenen Regeln zur GZ VH 19/1075 zugunsten des Vorstellungswerbers allein aufgrund der Tatsache, dass er innerhalb von acht Tagen zweimal zu bestellen gewesen war, wäre rechtswidrig gewesen. Ein solches Vorgehen hätte – entgegen der Rechtsmeinung des Vorstellungswerbers – zur Folge, dass es gerade dann zu keiner gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der kammerangehörigen Rechtsanwälte mehr kommen würde. Unter einer gleichmäßigen Heranziehung und Belastung ist nämlich zu verstehen, dass alle kammerangehörigen Rechtsanwälte – zumindest innerhalb des jeweiligen Gerichtshofsprengels erster Instanz (vgl. § 45 Abs. 3 RAO sowie VwGH 18.12.2000, 2000/10/0131) – pro Liste gleich viele Bestellungen erhalten sollen. Wäre der Vorstellungswerber am 03.05.2019 (VH 19/1075) übersprungen worden um erst zu einem späteren Zeitpunkt bestellt zu werden, hätte er in Strafsachen aktuell eine Bestellung weniger als die vor und nach ihm gereihten

Rechtsanwälte innerhalb des LG-Sprengels Wels. Dies wäre angesichts der in § 17 Abs 1 bis 5 GO-OÖRAK definierten Regeln nicht zu rechtfertigen."

I.5. Gegen diesen Bescheid brachte der Bf Beschwerde, datiert mit 11. Juli 2019, ein und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Neubestellung eines Verfahrenshelfers, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen wie in der Vorstellung vom 17. Mai 2019 (siehe I.3.) aus.

II.1. Mit Schreiben vom 16. September 2019 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt und im Vorlageschreiben ausgeführt, dass angesichts des Vorbringens des Bf ausdrücklich betont werde, dass die Behörde in ihrem Bescheid vom 12. Juni 2019 bereits selbst ausgeführt habe, dass die Bestellung zur Verfahrenshilfe GZ: VH19/1075 unter den Gesichtspunkten des § 17 Abs. 5 lit d und e GO-OÖRAK erfolgt sei und die alphabethische Reihenfolge sohin nicht eingehalten worden sei. Außerdem wurde noch einmal festgehalten, dass der Bf trotzdem am selben Tag (3. Mai 2019) eine Bestellung zur Verfahrenshilfe in Strafsachen erhalten hätte, selbst wenn die alphabethische Reihenfolge eingehalten worden wäre. Weiters teilte die belangte Behörde mit, dass jeweils ein Auszug aus der Bestellliste in Strafsachen sowie in Verwaltungsangelegenheiten beigelegt werde, eingegrenzt auf den Landesgerichtssprengel Wels, wobei die jeweils drei vor- und nachgereihten Rechtsanwälte mit aufgelistet sind.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Jänner 2020. Zur Verhandlung sind zwei Vertreter der belangten Behörde erschienen. Der Bf ist – obwohl er die Durchführung der Verhandlung beantragt hat – nicht erschienen.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – neben dem dargestellten Verfahrensgang unter Punkt I.1. bis I.5. – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Rechtsanwalt in W.

Die belangte Behörde führt für jeden Gerichtshofsprengel folgende vier getrennte Listen: Bestellung von Rechtsanwälten als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs. 2 StPO), als Amtsverteidiger (§ 61 Abs. 3 StPO), als Verfahrenshelfer in Zivilsachen

(§ 64 Abs. 1 Z 3 ZPO) sowie als Vertreter für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 35 Abs. 1 VfGG), dem Verwaltungsgerichtshof (§ 61 VwGG) und vor dem Landesverwaltungsgericht. Diese Listen werden jeweils fortlaufend über den Jahreswechsel geführt.

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. April 2019 zum Verfahrenshelfer für R.B. bestellt, wobei die Bestellung unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge der Liste als Vertreter für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Landesverwaltungsgericht erfolgte.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2019 wurde der Bf als Verfahrenshelfer für B.A. bestellt. Das Landesgericht Wels, welches die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beschlossen hat, hat gleichzeitig mit der Übermittlung dieses Beschlusses an die belangte Behörde mitgeteilt, dass die Bestellung dringend sei, da sich der Verfahrensbefohlene in Untersuchungshaft befindet. Die Bestellung zum Verfahrenshelfer erfolgte aufgrund der Liste als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs. 2 StPO), wobei die alphabetische Reihenfolge nicht eingehalten wurde.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage und dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und ist auch unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) lauten:

„§ 45

(1) Hat das Gericht die Beigebung eines Rechtsanwalts beschlossen oder schließt die Bewilligung der Verfahrenshilfe eine solche Beigebung ein, so hat die Partei Anspruch auf die Bestellung eines Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Bestellung für ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof oder Bundesverwaltungsgericht obliegt dem Ausschuss der nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Partei, sonst dem Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer.

(3) Müsste der bestellte Rechtsanwalt außerhalb des Sprengels des Gerichtshofs erster Instanz, wo er seinen Kanzleisitz hat, tätig werden oder ist der Partei, die sich außerhalb dieses Sprengels aufhält, die Zureise zu dem bestellten Rechtsanwalt für eine notwendige mündliche Aussprache wegen unüberwindlicher Hindernisse oder hoher Kosten unzumutbar, so hat der Ausschuss der nach dem Ort der vorzunehmenden Tätigkeit

beziehungsweise nach dem Aufenthaltsort der Partei zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Antrag des bestellten Rechtsanwalts oder der Partei hierzu einen Rechtsanwalt zu bestellen, der im Sprengel des Gerichtshofs erster Instanz, wo dieser Ort liegt, seinen Kanzleisitz hat.

(4) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Im Fall des Todes des bestellten Rechtsanwalts oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.

(4a) Ist das Gerichtsverfahren, für das die Beigebung des Rechtsanwaltes erfolgt ist, rechtskräftig beendet und wird nicht innerhalb eines Jahres ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet, so ist der bestellte Rechtsanwalt auf seinen Antrag von der Rechtsanwaltskammer zu entheben, wenn der Auftrag zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens für die nächste Zeit nicht absehbar ist. Die Enthebung ist dem Verfahrenshilfeempfänger mit der Belehrung mitzuteilen, dass er auf Grund der weiterhin aufrechten Bewilligung der Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwaltes jederzeit bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer (Anm.: richtig: Rechtsanwaltskammer) die Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens begehren kann.

(5) Von jeder Bestellung hat der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in den Fällen des Abs. 2 das benachrichtigende Gericht, in den Fällen des Abs. 3 das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz geführt wird, oder, falls der bestellte Rechtsanwalt bei einem anderen Gericht einzuschreiten hat, dieses zu verständigen. Gleiches gilt in den Fällen des Abs. 4 und des Abs. 4a.

§ 46

(1) Die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern haben bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen.

(2) Die Geschäftsordnungen können jedoch allgemeine Gesichtspunkte festlegen, nach denen Rechtsanwälte aus wichtigen Gründen von der Heranziehung ganz oder teilweise befreit sind. Als wichtige Gründe sind besonders die Ausübung einer mit erheblichem Zeitaufwand verbundenen Tätigkeit im Dienst der Rechtsanwaltschaft oder persönliche Umstände anzusehen, die die Heranziehung als besondere Härte erscheinen ließen. Die Mitglieder des Präsidiums des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sind jedenfalls von der Heranziehung befreit.“

III.1.2. § 17 der Geschäftsordnung für die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer sowie deren Ausschuss Plenarversammlung (GO-OÖRAK) in der Fassung 1.1.2019 lautet:

„(1) Die Bestellung von Rechtsanwälten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, insbesondere im Rahmen der Verfahrenshilfe, hat aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Zulässige Bestellungen außerhalb dieser alphabetischen Reihenfolge sind als nächstfolgende anzurechnen.

(2) Für jeden dieser Gerichtshofsprengel sind vier getrennte Listen zu führen, und zwar für die Bestellung von Rechtsanwälten
a) als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs. 2 StPO)
b) als Amtsverteidiger (§ 61 Abs. 3 StPO)
c) als Verfahrenshelfer in Zivilsachen (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO) sowie
d) als Vertreter für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 35 Abs. 1 VfGG), dem Verwaltungsgerichtshof (§ 61 VwGG) und vor dem Landesverwaltungsgericht.

(3) In diese Listen sind alle Rechtsanwälte aufzunehmen. Die dauernd oder vorübergehend von der Bestellung befreiten Rechtsanwälte sind entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Bei Bestellungen für ein Verfahren vor dem VfGH, dem VwGH oder dem Landesverwaltungsgericht ist der gewöhnliche Aufenthalt der Partei ausschlaggebend; fehlt ein solcher in Oberösterreich, ist die Liste jenes Gerichtshofsprengels heranzuziehen, in welchem das Gericht oder die Behörde gelegen ist, deren Entscheidung, Säumnis oder Amtshandlung bekämpft werden soll.

(5) Von der alphabetischen Reihenfolge kann unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte insbesondere in folgenden Fällen abgewichen werden:
a) Gesetzliche Berechtigung zur Ablehnung oder Verhinderung gemäß Abs. 8 des an die Reihe kommenden Rechtsanwaltes;
b) Zusammenhang einer Rechtssache mit einer anderen, für die schon ein Rechtsanwalt bestellt wurde;
c) Parteienwunsch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer, soferne sich dieser damit einverstanden erklärt;
d) Zweckmäßigkeit der Bestellung eines am Sitz des Gerichtes oder am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes;
e) Gebot der Dringlichkeit, der Verfahrensökonomie oder der Wirtschaftlichkeit im Interesse der verfahrensbeholfenen Partei;
f) in der Person der Partei gelegene Bedenken zur Sicherstellung einer grundrechtskonformen Vertretung.

(6) Derartige Gründe berechtigen über Antrag auch zu einer Umbestellung zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Umbestellung ist überdies dann zulässig, wenn ein übereinstimmender Antrag der Partei, des betroffenen Anwaltes und des an dessen Stelle zu bestellenden Kammermitgliedes vorliegt.

(7) Hat der so betroffene Rechtsanwalt vor seiner Umbestellung bereits anwaltliche Vertretungsleistungen erbracht, die einer Einheitssatzabrechnung zugänglich sind und die die Wertigkeit des Ansatzes für die erste halbe Verhandlungsstunde im schöffengerichtlichen Verfahren nach AHK inklusive einfachem Einheitssatz übersteigen, so ist ihm die Bestellung unter der Voraussetzung anzurechnen, dass spätestens 14 Tage nach dem Umbestellungsantrag die Kostennote übersandt wird.

(8) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt berechtigt ist, die Übernahme der Vertretung abzulehnen oder der Rechtsanwalt an der Übernahme durch einen dem Kammeramt zuvor angezeigten Urlaub, durch Krankheit, durch Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen oder durch sonstige höchstpersönliche, nicht wirtschaftsrelevante Gründe verhindert ist, ist der in der alphabetischen Reihenfolge nächste Rechts-anwalt zu bestellen. Die vorgenannten Hinderungsgründe sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diese dem Kammeramt unverzüglich bescheinigt werden. Dem befreiten Rechtsanwalt ist die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Verfahrenshilfe-Bestellung vom 3. Mai 2019, da er innerhalb von acht Tagen für zwei Verfahrenshilfen bestellt wurde und dies einer gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte widerspreche.

Nach § 46 Abs. 1 RAO haben die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern bei der Bestellung nach festen Regeln vorzugehen; diese haben eine möglichst gleichmäßige Heranziehung und Belastung der der betreffenden Kammer angehörenden Rechtsanwälte unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Diese Regeln sind in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse festzulegen.

Aufgrund dieser Bestimmung wurde die GO-OÖRAK erlassen. Deren § 17 normiert unter anderem die Bestellung von Rechtsanwälten aus den Listen der in den Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz ansässigen Rechtsanwälte grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge, wobei von der alphabetischen Reihenfolge insbesondere in näher bezeichneten Fällen abgewichen werden kann, so unter anderem bei Zweckmäßigkeit der Bestellung eines am Sitz des Gerichtes oder am Wohnort der Partei ansässigen Rechtsanwaltes sowie beim Gebot der Dringlichkeit, der Verfahrensökonomie oder der Wirtschaftlichkeit im Interesse der verfahrensbefohlenen Partei (§ 17 Abs. 5 lit. d) und e)). Zulässige Bestellungen außerhalb der alphabetischen Reihenfolge sind als nächstfolgende anzurechnen.

Der Umstand, dass der Bf innerhalb von acht Tagen zweimal zum Verfahrenshelfer bestellt wurde, gründet auf der Führung von vier Listen. Die Führung von vier getrennten Listen (sh. Feststellungen unter Punkt II.3.) widerspricht nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts jedoch nicht einer möglichst gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte. Vielmehr wird dadurch dem Grundsatz der gleichmäßigen Belastung entsprochen.

Der Bf wurde gegenständlich in einer Verfahrensangelegenheit als Vertreter nach der Liste für ein Verfahren vor dem VfGH, VwGH, LVwG, bestellt. Diese Bestellung erfolgte unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge. Weiters wurde der Bf als Verfahrenshelfer in einer Strafsache nach der Liste gemäß § 61 Abs. 2 StPO bestellt. Dabei wurde von der alphabetischen Reihenfolge nach § 17 Abs. 5 lit. d) und e) abgewichen, weil in Haftsachen primär der nach dem Alphabet nächstgereihte Rechtsanwalt bestellt wird, der seinen Sitz am Ort des Gerichts hat, an dem das Haftverfahren anhängig ist, da der in einer Haftangelegenheit bestellte Verfahrenshelfer den Verfahrensbefohlenen unverzüglich und mitunter mehrmals in der Justizanstalt zu besuchen hat. Das bedeutet, dass der Bf – unter Außerachtlassung der alphabetischen Reihenfolge – „vorgezogen“ wurde und die auf der Liste vorgereihten Rechtsanwälte anschließend eine Bestellung erhalten haben. Diese Bestellung als Verfahrenshelfer wurde dem Bf somit als nächstfolgende angerechnet. Im gegenständlichen Fall war aufgrund der verhängten Untersuchungshaft eine Dringlichkeit der Verfahrenshilfe-Bestellung gegeben und war die Bestellung eines am Sitz des Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes unzweifelhaft zweckmäßig. Durch die Anrechnung dieser Bestellung als Verfahrenshelfer ist auch die Wahrung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte gewährleistet.

Insgesamt steht nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts eine Abweichung von der alphabetischen Reihenfolge – unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte –, wenn die Bestellung eines am Sitz des Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes zweckmäßig ist, in Einklang mit § 46 RAO wonach, örtliche Verhältnisse bei der Festlegung der Bestellungsregeln zu berücksichtigen sind. Ein Widerspruch der Regelung des § 17 GO-OÖRAK zu § 46 RAO liegt nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit nicht vor.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner